

Satzung des Vereins Debattierclub Saar e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Debattierclub Saar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 31. April.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. (2) Nr. 7).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Im Rahmen der Vereinsarbeit werden rhetorische Grundfertigkeiten geschult, die den Mitgliedern die Kunst der freien Rede vermitteln. Den Mitgliedern soll die Fertigkeit vermittelt werden, logisch zu argumentieren, an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten und auch in nationalen sowie internationalen Debattierwettbewerben erfolgreich bestehen zu können.
- (4) Der Satzungszweck wird erreicht durch die Veranstaltung regelmäßiger Debatten, gegebenenfalls auch in anderen Sprachen, über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen, in denen die rhetorischen Fähigkeiten geübt und präsentiert werden. Die Debatten sollen dem demokratischen Meinungsaustausch, der Pflege der deutschen Sprache und dem Ausbau sprachlicher Fähigkeiten dienen.
- (5) Die Verwirklichung des Vereinszwecks besteht auch darin, Debattierwettbewerbe, Seminare und Workshops oder sonstige geeignete Veranstaltungen zu organisieren und daran teilzunehmen.
- (6) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei der Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte, keine Abfindung und keine Rückerstattung von Sacheinlagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern will. Aus einer Fördermitgliedschaft folgt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist möglich. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von einer ordentlichen Mitgliedschaft und auch zusätzlich zu dieser möglich. Aus einer Ehrenmitgliedschaft folgt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Frist zur Entscheidung über die Aufnahme beträgt vier Wochen. Die Entscheidung des Vorstands kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

1. Austritte sind in Schriftform postalisch oder, mit eindeutigem Identitätsnachweis versehen, elektronisch zu erklären.

2. Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder nach dritter Mahnung mit einem Beitrag im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss wird einem ausgeschlossenen (dann ehemaligem) Mitglied durch den Vorstand postalisch oder per E-Mail schriftlich mitgeteilt.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsdaten, soweit diese für die Vereinsarbeit notwendig sind, aktuell zu halten und Änderungen gegebenenfalls dem Vorstand mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere ihre Post- und E-Mail-Adresse.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit die Beitragshöhe sowie Zahlungsmöglichkeiten fest.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands an. Stimmberechtigt ist nur, wer ordentliches Mitglied ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Wechsel des Geschäftsjahres statt. Maßgeblich sind die Semester der Universität des Saarlandes. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einladung inklusive vorläufiger Tagesordnung ist den Mitgliedern postalisch oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzungsleitung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

(6) Der Präsident bzw. die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird die Sitzungsleitung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

(7) Zu Beginn der Sitzung betraut die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch Einzelheiten des Verlaufs. Präsident bzw. Präsidentin des aktuellen sowie gegebenenfalls des geschiedenen Vorstands und Protokollant bzw. Protokollantin unterzeichnen das Protokoll.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über deren Entlastung.

(8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Sitzungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Personalwahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer. Sie entscheidet über

1. Aufgaben des Vereins,
2. die Beitragsordnung,
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins,
5. die Mitgliedschaft des Vereins in Vereinigungen,
6. weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin,
2. einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin,
3. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wird vom übrigen Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied als Ersatz berufen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Verwaltung der Mitgliedsdaten,
8. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer bzw. der Protokollführerin und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zu unterzeichnen.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder einem sonstigen wichtigen Grund vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden. Der Abberufene kann die Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds.

(7) Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt, wobei anlassbezogen Alleinvertretungen per Vorstandsbeschluss möglich sind. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist in Bezug auf die Führung des Vereinskontos und den Einzug von Mitgliedsbeiträgen zusätzlich grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern.

(2) Die Kassenprüfer fertigen zum Ende des Geschäftsjahres hin einen Prüfbericht über die finanziellen Aktivitäten des Vereins an. Hierfür hat der Vorstand ihnen Einsicht in die Konto- und Finanzführung zu gewähren.

(3) Die Kassenprüfer empfehlen basierend auf ihrem Prüfbericht die Entlastung oder Nichtentlastung des scheidenden Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V., Ritterstraße 2a, 10969 Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2022 neu gefasst.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, den 17.03.2022